

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
 Präventionsabteilung
 Frau Burmeister
 Postfach 11 02 32
 19002 Schwerin

Mitgliedsbetrieb: Straße, Hausnr.: PLZ, Ort:	
Unternehmens-Nr.:	
Ansprechpartner/in: Tel.-Nr.: Fax-Nr.: E-Mail:	
Träger der Einrichtung:	

A Kostenübernahme-Antrag

Betriebsart	Gesamtzahl der			Letzte Erste-Hilfe- Aus-/ Fortbildung		Anzahl der beantragten Personen	
	Erzieher/ innen	Sonder- päd.	Gruppen	Anzahl Personen	Monat/Jahr	Ausbildung	Fortbildung
Kindertageseinrichtung							

Die umseitig dargelegten Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift: _____

B Kostenzusage Nr.: _____ (Bitte diese Nr. bei Schriftverkehr und Rechnungslegung angeben)

Wichtiger Hinweis für die ermächtigten Stellen:

Die Abrechnung dieser Kostenübernahme muss innerhalb des Kalenderjahres der Antragstellung erfolgen. Danach verliert diese Kostenzusage ihre Gültigkeit.

Die Kosten werden unter Beachtung der in § 26 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) getroffenen Regelungen sowie zu den schriftlich vereinbarten Gebührensätzen für

_____ Ausbildung(en) und

_____ Fortbildung(en) **übernommen.**

Sehr geehrte Damen und Herren, leider können wir Ihnen keine Kostenzusage erteilen, da:

- wir nicht der für Sie zuständige Unfallversicherungsträger sind.
- Ihr Kontingent an Ersthelfern bereits ausgeschöpft ist.

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

_____ Datum

_____ Unterschrift

So erreichen Sie uns:

Internet: www.unfallkasse-mv.de

E-Mail: erste.hilfe@uk-mv.de

Tel.: 0385/5181-402

Fax: 0385/5181-444

Ihre Rücksendeanschrift lautet:

Erläuterung zum Antrag auf Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern in Kindertageseinrichtungen und Horten (nach § 26 DGUV Vorschrift 1)

Für wen werden die Kosten übernommen?

Die Kosten werden **nur** für **Erzieher/innen** und **Sonderpädagogisches Personal** in Kindertageseinrichtungen/ Horten gedacht, die als betriebliche Ersthelfer eingesetzt werden sollen.

Wie viele Personen kann ich anmelden?

Gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1 muss in Kindertageseinrichtungen **ein/e Ersthelfer/in je Kindergruppe** zur Verfügung stehen.

Kommunale Einrichtungen: Alle Erzieher/innen können angemeldet werden. Die Kosten der Ersthelfer Aus- und Fortbildung werden von der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern übernommen.

Einrichtungen in freier Trägerschaft (Gemeinnützigkeit):

Die Ersthelferfortbildung gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1 muss bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) angemeldet werden. Zusätzliche Aus- und Fortbildungen zum Ersthelfer/in können bei der Unfallkasse MV beantragt werden.

Wie ist der Ablauf?

Bitte füllen Sie dieses Formblatt **vollständig** aus und senden es **spätestens drei Wochen** vor Beginn der Aus- bzw. Fortbildung per E-Mail an die Anschrift erste.hilfe@uk-mv.de.

Die Kostenzusage der Unfallkasse übergeben Sie am Kurstag der ermächtigten Stelle. Diese rechnet anschließend direkt mit der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern ab.

Von wem kann die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer durchgeführt werden?

Die Aus- und Fortbildung kann von allen Leistungserbringern durchgeführt werden, die durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe im Vorwege ermächtigt wurden.

Eine Liste der ermächtigten Stellen ist unter www.bg-qseh.de einzusehen.